

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 52.

Jahrgang 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1623. 1687. Zulassung von Einschreibsendungen mit Nachnahme im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Konstantinopel.

Im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Konstantinopel sind vom 1. Januar 1894 ab Nachnahmen auf Einschreibsendungen bis zum Meistbetrage von 400 Mark zugelassen. Der einzuziehende Betrag ist in der deutschen Markwährung anzugeben; die Umwandlung in die türkische Goldwährung erfolgt erst in Konstantinopel nach dem dort für Postanweisungen nach Deutschland festgesetzten Umwandlungsverhältniß.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 16. December 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung: Sachse.

1624. 1688. Postanweisungen im Verkehr mit Griechenland.

Vom 1. Januar 1894 ab können nach Griechenland Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag in Franken und Centimen anzugeben.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil dieser Summe. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

An dem Verkehr nehmen in Griechenland zunächst nur die Postanstalten in Athen, Piräus, Syra, Volo, Patras und Corfu Theil.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 16. December 1893.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: von Stephan.

1625. 1691. Zulässigkeit von Werthangabe bei Postpaketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Januar 1894 ab wird bei Postpaketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland eine Werthangabe bis 1000 Mark zugelassen, für welche neben dem tarifmäßigen Paketporto eine Versicherungs-

Ausgabe zu Düsseldorf am 30. December 1893.

gebühr nach Maßgabe der Vereinsätze zu entrichten ist.

Die Postanstalten ertheilen auf Wunsch nähere Auskunft.

Berlin W., den 18. December 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung: Sachse.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1626. 1471. Wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4^ooigen Staatsanleihe von 1884.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. December 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. December 1893 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dramienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausständigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten

Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. November 1893. I. 2338.
Hauptverwaltung der Staatsschulden: v. Hoffmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerkassen des Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Anweisungen einzureichenden Bezeichnungen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 13. November 1893. III. V. 4760.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.
1627. 1699. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß die Fahrt auf der Waal bei Loevestein zwischen Kilometer 43 und 44 durch Sandablagerungen im Fahrwasser zur Zeit behinderlich ist. So lange an der seichtesten Stelle die Wassertiefe weniger als 2,26 Meter beträgt, wird dieselbe auf Wahrschautafeln angegeben, welche durch rothe Flaggen gekennzeichnet sind.

Der größte zulässige Tiefgang ist festgesetzt:

1, für Dampfer jeder Größe und andere Fahrzeuge von weniger als 2000 Centner Tragfähigkeit die auf den Tafeln angegebene Wassertiefe;

2, für Fahrzeuge von 8000 bis 16 000 Centner Tragfähigkeit fünf Centimeter weniger als diese Tiefe;

3, für Fahrzeuge über 16 000 Centner Tragfähigkeit zehn Centimeter weniger als diese Tiefe.

Coblenz, den 17. Dezember 1893. Ib. 4535.

Der Oberpräsident des Rheinprovinz.

J. B. gez.: von Estorff.

1628. 1690. Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Ständevertretung vom 25. Mai 1887 (G. S. S. 169) im Monat November d. J. erfolgten Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande sind folgende Ärzte gewählt worden:

a. Regierungsbezirk Aachen.

Als Mitglieder: 1. Dr. Johnen, Sanitätsrath in Düren, 2. Dr. Capellmann, Sanitätsrath in Aachen, 3. Dr. Wilhelms in Schweiler, 4. Dr. Boffen in Aachen;

als Stellvertreter: 1. Dr. Thelen in Stolberg bei Aachen, 2. Dr. Baum, Sanitätsrath, Kreisphysikus in Aachen, 3. Dr. Mayer, Geh. Sanitätsrath in Aachen, 4. Dr. Houbé in Aachen.

b. Regierungsbezirk Coblenz.

Als Mitglieder: 1. Dr. Kirchgässer, Geheimer Medizinalrath in Coblenz, 2. Dr. Nötel, Sanitätsrath in Andernach, 3. Dr. Pic in Coblenz, 4. Dr. Köppe, Kreiswundarzt in Zell a. d. Mosel, 5. Dr. Strahl, Kreisphysikus, Geheimer Sanitätsrath in Kreuznach;

als Stellvertreter: 1. Dr. Beggold in Neuwied, 2. Dr. Nettstraeter in Cochem a. d. Mosel, 3. Dr. Lischuld, Kreiswundarzt, Sanitätsrath in Neuenahr, 4. Dr. Bofwinkel in Vinz a. Rhein, 5. Dr. Welsch in Münster a. Stein.

c. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Als Mitglieder: 1. Dr. Busch in Crefeld, 2. Dr. Davidis, Sanitätsrath in Duisburg, 3. Dr. Eichelberg, Sanitätsrath in Wesel, 4. Dr. Flues, Arzt in Ronsdorf, 5. Dr. Graf, Geheimer Sanitätsrath in Elberfeld, 6. Dr. Kehren, Sanitätsrath in W.-Glabach, 7. Dr. Künne, Sanitätsrath in Elberfeld, 8. Dr. Mittweg, Sanitätsrath in Essen, 9. Dr. Schmitz, Sanitätsrath in Rheydt, 10. Dr. Stratmann in Wald, 11. Dr. Michelsen, Regierungs- und Medizinalrath in Düsseldorf, 12. Dr. Schlegendahl, Kreisphysikus in Lennep, 13. Dr. Morian in Essen, 14. Dr. Hölling in Düsseldorf;

als Stellvertreter: 1. Dr. Holzsneider in Cronenberg, 2. Dr. Rheins in Neuß, 3. Dr. Arnoldi in Remscheid, 4. Dr. Jacobini in Crefeld, 5. Dr. Schrey in W.-Glabach, 6. Dr. Hölling in Rurort, 7. Dr. le Blanc, Kreiswundarzt in Opladen, 8. Dr. Deubel in Barmen, 9. Dr. Benzler in Sterkrade, 10. Dr. Marg, Kreisphysikus in Mülheim a. d. Ruhr, 11. Dr. Volkman in Düsseldorf, 12. Dr. Reimer in Düsseldorf, 13. Dr. Feder, Stabsarzt in Düsseldorf, 14. Dr. Eichhoff in Elberfeld.

d. Regierungsbezirk Köln.

Als Mitglieder: 1. Dr. Bent, Geheimer Sanitätsrath in Köln, 2. Dr. Pelman, Professor, Geheimer Medizinalrath in Bonn, 3. Dr. Keller in Köln, 4. Dr. Rheinländer, Sanitätsrath in Köln, 5. Dr. Schwarz, Regierungs- und Geheimer Medizinalrath in Köln, 6. Dr. Leichtenstern, Professor in Köln, 7. Dr. Debele, Sanitätsrath in Bonn, 8. Dr. Peusquens in Königswinter, 9. Dr. Schulze, Professor in Bonn;

als Stellvertreter: 1. Dr. Ellebrect, Sanitätsrath in Lechenich, 2. Dr. Hertel, Sanitätsrath in Bonn, 3. Dr. Brodhaus, Kreiswundarzt in Godesberg, 4. Dr. Laudahn, Sanitätsrath in Köln, 5. Dr. Müller in Bensberg, 6. Dr. Kemmer, Kreiswundarzt in Honnef, 7. Dr. Nos in Köln-Ehrenfeld, 8. Dr. Baumeister in Köln, 9. Dr. Finkler, Professor in Bonn.

e. Regierungsbezirk Trier.

Als Mitglieder: 1. Dr. Kunschert, Sanitätsrath in Fraulautern, 2. Dr. Schoenemann in St. Johann, 3. Dr. Schwarz, Regierungs- und Geheimer Medizinalrath in Trier;

als Stellvertreter: 1. Dr. Nels, Kreisphysikus, Geheimer Sanitätsrath in Wittburg, 2. Dr. Füller in Neunkirchen, 3. Dr. Thanisch, Sanitätsrath in Trier.

f. Regierungsbezirk Sigmaringen.

Als Mitglied: 1. Dr. Schmidt, Regierungs- und Medizinalrath in Sigmaringen;

als Stellvertreter: 1. Dr. Woerner in Hechingen. Auf Grund bezüglicher Bestimmung im §. 7 a. a. D. bringe ich das Wahlergebnis hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 18. December 1893. J.-Nr. 19114.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, J. B.: v. Estorff.

1629. 1882. Dem Richtermeister Binden zu Neuß habe ich die Genehmigung zur Ausstellung der in den §§. 1f, 3 und 4 der Polizeiverordnung, betreffend die Bierbrudapparate vom 28. März 1891 vorgesehenen Bescheinigungen erteilt.

Düsseldorf, den 22. December 1893. I. M. 7892.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

1630. 1683. Die Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern des diesseitigen Verwaltungsbezirks für die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth, im Landkreise Düsseldorf, wird im ersten Halbjahre 1894 durch Deputirte der Anstalt, welche mit einer von dem Königlichen Landrathsamte des Landkreises Düsseldorf bestätigten Legitimation versehen sind, abgehalten werden.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt

1632. 1692.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 51. Jahreswoche vom 17./12. bis 23./12.

Kreis.	Influenza		Genickstarre.		Darm-Typhus.		Flecken-Typhus.		Cholera.		Majern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	1	—	14	7	1	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	10	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9	—	6	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	2	1	1
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elsfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	4	1	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	34	9	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	2	1
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	1	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Grevenbroich .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	3	—	2	—	—	—
Kempen . . .	32	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	—	—
Lennepe . . .	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Mettmann . . .	163	—	—	—	6	—	—	—	—	9	—	—	8	—	30	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1	—	—
Mülheim . . .	5	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3	1	17	6	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	2	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	6	—	—
Solingen . . .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	3	—	—
Summe	265	6	—	—	13	4	—	—	—	58	1	36	1	175	44	6	2	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1893.

1633. 1678. Im Einverständnisse mit dem Herrn Reichsfinanzler hat der Herr Finanzminister genehmigt, daß die Zinscheine der Reichsanleihen künftig schon vom Einlösungstage, also vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorausgehenden Monats ab auf Reichssteuern

worden: 1. Eduard Paffrath aus Kaiserswerth, 2. Carl Montel aus Kaiserswerth, 3. Heinrich Birtbemyer aus Kaiserswerth, 4. Detlef Kröger aus Opladen.

Dem Wunsche des Anstaltsvorstandes entsprechend empfehle ich hiermit diese Kollekte dem Wohlwollen der evangelischen Bewohner des hiesigen Regierungsbezirks.

Düsseldorf, den 22. December 1893. P. II. 1944.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

1631. 1698. Das dem Karl Dresen zu Broich von der Königlichen Regierung zu Köln unterm 1. Mai 1862 I. III. A. 8074 ausgestellte Schifferpatent ist demselben verloren gegangen.

Dasselbe wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 21. December 1893. I. III. A. 8633.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1634. 1680. Ausschlussfristen im Landgerichts-
bezirk Cleve.

In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlussfrist bestimmt worden ist:

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. November 1893

a. für die zum Amtsgerichtsbezirk Rheinberg gehörigen Gemeinden Bönninghardt und Alpen,

b. für die zum Amtsgerichtsbezirk Moers gehörige Gemeinde Hochheide

auf den 15. December 1893.

Die Ausschlussfrist endigt daher:

für die Gemeinden Bönninghardt und Alpen mit Ablauf des 15. Juni 1894.

für die Gemeinde Hochheide am 14. Juni 1894.

Die Bedeutung dieser Ausschlussfrist erhellt aus folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftiges Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges

nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Moers und Rheinberg, den 30. December 1893. I. Nr. 5.
Die Königlichen Amtsgerichte.

1635. 1685. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Grundbücher für alle Grundstücke der zum hiesigen Amtsgerichtsbezirk gehörigen Katastergemeinden Nordrath und Windrath angelegt sind.

Vangenberg, den 23. December 1893. X. 9.
Königliches Amtsgericht.

1636. 1686. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde Remscheid Flur 9 Nr. 77, 79, 81, 83, Eigentümerin: Evangelische Kirchengemeinde Burg a. d. Wupper.

Remscheid, den 21. December 1893. Gen. A. XIII. 4.
Königliches Amtsgericht, Abth. III.

1637. 1689. Das Grundbuch ist angelegt für die Katastergemeinden Hüls und Penrad einschließlich der Grundstücke der Cresfelder Eisenbahn.

Ausgeschlossen sind nur:

1. Die weiteren im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke.

2. Gemeinde Hüls.

Flur 8, Nr. 247/115, 127, 267/140, 141.

Flur 9, Nr. 477/7, 478/7, 479/7, 480/7, 500/12, 305/43, 248/189, 20.

Flur 10, Nr. 19, 30, 431/20.21, 433/36p., 63, 452/111, 470/117, 471/117, 162, 393/173, 394/173.

Flur 12, Nr. 138, 706/141, 352, 613/414, 614/414, 634/415.416, 635/415.416, 489.

Flur 13, Nr. 792/1—9, 905/1—9, 1119/1—9, 1120/1—9, 1307/1p., 1308/1p., 87, 225, 242, 245.

Flur 14, Nr. 107.

Flur 15, Nr. 48, 51, 58, 70, 73, 74, 76, 154, 436/176, 437/176, 438/209, 294/209, 302/209, 329/209, 212, 350/213, 225, 428/236, 399/237, 405/244.

3. Gemeinde Penrad.

Flur 3, Nr. 331/4.5, 332/4.5.

Flur 4, Nr. 49, 469/105,

Flur 7, Nr. 181/17, 190/18.19.20, 191/21.22, 192/22, 220/30p., 221/30p., 222/30p., 223/30p., 224/30p., 216/31, 32, 218/33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 228/45, 62, 229/63, 64, 65, 66, 67, 225/68, 69, 70, 178/79.

Rempen, den 27. December 1893. G. A. I. 40.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

1638. 1681. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 13. December 1893 ist der Gärtner Wilhelm Peters aus Gelsen für abwesend erklärt worden.

Köln, den 20. December 1893: Nr. 10350.

Der Ober-Staatsanwalt,

Geheimer Ober-Justizrath, gez.: Hamm.

1639. 1684. Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 27. November 1893 ist über die Abwesenheit des Schiffers Peter Maueel aus Köln ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 22. December 1893. Nr. 10371.

Der Oberstaatsanwalt,

Geheimer Ober-Justizrath, gez.: Hamm.

1640. 1679. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im nächsten Frühjahr und Herbst folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden und zwar:

1. Winzerkursus vom 15. Januar (Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr) bis 1. Februar. Lehrhonorar wird von preussischen Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark.

2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 27. Februar (Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr) bis 21. März. Nachkursus vom 20. bis 25. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 Mark, für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mark, Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.

3. Baumwärtterkursus vom 27. Februar (Vormittags 8 Uhr), bis 21. März. Nachkursus vom 20. bis 25. August. Lehrhonorar wird von preussischen Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark für beide Kurse.

Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst- und Weinbaues im Laufe von einem bzw. $1\frac{1}{2}$ Jahren zu ermöglichen, ist ein Kursus für Obst- und Weinbauerschüler eingerichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das Honorar beläuft sich auf 60 Mark für das Jahr.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Geisenheim, den 15. December 1893.

Der Direktor: Goethe, Königlich-Deconomierath.

1641. 1533. Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1894 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 79, 126, 152, 220, 226, 300, 307, 413, 419, 421, 616, 622, 637, 686, 701, 733, 807, 862, 869, 962, 1444, 1730, 1935, 2019, 2132, 2431, 2488, 2536, 2732, 2742, 2793, 2921, 2982, 3189, 3201,

3264, 3299, 3395, 3491, 3595, 3777, 4138, 4187, 4248, 4261, 4356, 4430, 4518, 4581, 4630, 4702, 4770, 4835, 4879, 4902, 5070, 5381, 5517, 5546, 5606, 5833, 5987, 6032, 6045, 6227, 6334, 6337, 6350, 6351, 6360, 6416, 6638, 6709, 7124, 7159, 7373, 7398, 7580.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 84, 92, 228, 472, 489, 496, 563, 593, 610, 749, 820, 902, 1043, 1064, 1108, 1117, 1186, 1217, 1247, 1436, 1448, 1468, 1593, 1595, 1664, 1768, 2017, 2380, 2394, 2409, 2675, 2836, 3048.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 320, 469, 480, 493, 531, 689, 769, 896, 961, 964, 1103, 1170, 1236, 1305, 1348, 1439, 1445, 1456, 1459, 1572, 1723, 2132, 2133, 2150, 2154, 2178, 2262, 2316, 2470, 2601, 2678, 2726, 2815, 2893, 2931, 2948, 2955, 3005, 3031, 3185, 3209, 3287, 3359, 3426, 3461, 3563, 3600, 3887, 3914, 3940, 4029, 4115, 4147, 4161, 4298, 4410, 4419, 4432, 4506, 4507, 4508, 4525, 4591, 5039, 5201, 5413, 5430, 5459, 5509, 5567, 5589, 5683, 5811, 5851, 5899, 5931, 5934, 6024, 6147, 6366, 6445, 6449, 6492, 6505, 6708, 6804, 6965, 7082, 7384, 7428, 7480, 7641, 7958, 8080, 8126, 8250, 8302, 8307, 8442, 8519, 8731, 8757, 8770, 8829, 8995, 9330, 9368, 9646, 9648, 9692, 9797, 9966, 9979, 10081, 10110, 10151, 10159, 10202, 10217, 10313, 10434, 10472, 10541, 10554, 10609, 10778, 10819, 10881, 10897, 10911, 11129, 11140, 11432, 11521, 11531, 11550, 11601, 11794, 11881, 11960, 12075, 12106, 12212, 12449, 12886, 13114, 13174, 13264, 13268, 13272, 13313, 13359, 14050, 14173, 14413, 14475, 15060, 15146, 15731, 15810, 15927, 16039, 16115, 16144, 16341, 16805, 16825, 16875, 16994, 17187, 17266, 17448, 17490, 17499, 17536, 17618, 17694, 17799, 17818, 17827, 17959, 17989, 17999, 18119, 18137, 18274, 18329, 18342.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 241, 261, 296, 323, 327, 431, 434, 474, 479, 578, 707, 720, 969, 1086, 1188, 1233, 1252, 1382, 1489, 1540, 1559, 1649, 1717, 1726, 2130, 2134, 2191, 2277, 2291, 2308, 2394, 2398, 2869, 2874, 3003, 3153, 3224, 3348, 3496, 3828, 3867, 4053, 4114, 4144, 4392, 4402, 4481, 4659, 4716, 4923, 5208, 5232, 5539, 5541, 5635, 5755, 5760, 5773, 5850, 5900, 5954, 6010, 6213, 6625, 6657, 6813, 6965, 7235, 7258, 7329, 7334, 7342, 7461, 7507, 7576, 7642, 7762, 7779, 7810, 8301, 8442, 8443, 8558, 8584, 8594, 8634, 8653, 8724, 8811, 8995, 9059, 9061, 9073, 9080, 9123, 9151, 9272, 9288, 9402, 9423, 9482, 9576, 9778, 9781, 9861, 9867, 9914, 9932, 9996, 10067, 10239, 10381, 10399, 10789, 10857, 10859, 10865, 10933, 10938, 10978, 11019, 11054, 11134, 11264, 11356, 11381, 11432, 11498, 11530, 11909, 12028, 12314, 12323, 12376, 12498, 12620, 12738,

12 926, 12 934, 12 956, 12 999, 13 047, 13 273,
13 320, 13 625, 13 801, 13 811, 14 041, 14 045,
14 231, 14 725, 14 882, 14 895, 14 936, 14 957,
15 181, 15 495, 15 738, 15 746, 16 062, 16 064,
16 189, 16 413, 16 446, 16 592, 16 645, 16 687,
16 696, 16 846, 16 893, 16 944, 16 946, 16 988,
17 014, 17 095, 17 103, 17 134.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1894 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im cours-fähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI Nr. 8 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1894 ab bei der Rentenbankkasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark buchstäblich Mark
„ Valuta für d . . . zum 1. 18 . . . ge-
„ kündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief
„ Litt. Nr. . . . habe ich aus der Königlichen
„ Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese
„ Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.“

ausgestellter Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 16. November 1893. Nr. 8678 II/93.
Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Nachrichten.

1642. 1669. Der Herr Ober-Präsident hat den Freiherrn Max von Geyr zu Haus Caen zum Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Straelen ernannt.

Berichtigung: S. 646 und 669, Spalte r., Z. 32 bezw. 20 v. D. muß es hinter 1777, 1726 anstatt 1226 und S. 647, Sp. r., Z. 19 v. D. unter 4. 184 Stück Litt. D. á 75 M. anstatt 13 M. heißen.

Bestellungen auf das **Amtsblatt** nebst **Oeffentlichen Anzeiger** für das Jahr 1894 (Abonnementspreis 1,50 Mark) und auf das Anfangs Januar 1894 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1893 (Preis 50 Pfg.) wolle man **rechtzeitig** bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 227, 228 und 229.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Böh & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

1643. 1670. Der Herr Regierungs-Präsident hat die Wahl des Kaufmanns Christian Maßen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Uerdingen bestätigt.

1644. 1671. Der Bürgermeister David in Edamp ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten zum Standesbeamten des die Gemeinden Edamp, Eggerscheidt, Hüssel, Homberg, Bracht, Bellscheidt und Rath umfassenden Standesamtsbezirktes Edamp bestellt worden. Die Bestellung des p. Jungbluth zum Standesbeamten des vor- genannten Bezirktes ist widerrufen worden.

1645. 1672. Dem Apotheker Jacob Foussen aus Langerwehe ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Emil Ahles in Aldekerk gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

1646. 1673. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt: 1. der Pfarrer Krabbe zu Widdert für die evangelische Volksschule zu Bünkenberg; 2. der evangelische Pfarrer Jörß zu Sonsbeck für die jüdische Privatschule zu Sonsbeck, Kreis Moers und 3. der Pfarrer Hinkers zu Frasselt für die katholischen Volksschulen zu Frasselt und Grafwegen.

1647. 1674. Der Schulamtskandidat Servatius Weisen ist zum Oberlehrer ernannt und an dem Realprogymnasium zu Dülken angestellt worden.

1648. 1675. Versetzt: Postsekretär Seidenschwanz von Elberfeld nach Danzig, Ober-Postassistent Siebel von Wesel nach Remscheid.

Ernannt: Ober-Postdirektionssekretär Höynd in Crefeld und Ahmann in Rheydt (Bezirk Düsseldorf) zu Postkassirern.

Angestellt: Telegraphenanwärter Koch in Essen (Ruhr) als Telegraphenassistent, Postassistent Prenger in Bruckhausen (Rhein) als Postverwalter.

1649. 1676. Versetzt: Güter-Expeditions-Vorsteher Trau zu Düsseldorf nach Oberhausen und Güter-Expeditions-Vorsteher Boch zu Oberhausen nach Düsseldorf.

1650. 1694. Ernennungen katholischer Geistlicher.

Der zweite Pfarrkaplan an der Kirche St. Antonius zu Barmen am 10. Oktober 1893 zum ersten Pfarrkaplan an der genannten Kirche.

Der Geistliche Josef Langenberg zu Weeze im Kreise Cleve unter dem 4. December 1893 zum Pfarrer in Marienbaum, Kreises Moers. Der Pfarrer an St. Stephan in Crefeld, Dechant Johann Franz Vefranc unter dem 2. December d. Js. zum Pfarrer an St. Dionys daselbst.





